

## Satzung zur Änderung der Satzung der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen

Die Kammerversammlung der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen hat am 7. Juli 2022 gemäß § 78 des Steuerberatungsgesetzes (Steuerberatungsgesetz - StBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Buchst. a) der Satzung der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen vom 31. Mai 1995 (SächsABl. S. 743), zuletzt geändert durch Beschluss der 35. ordentlichen Kammerversammlung vom 8. Juli 2021 (Bekanntmachung 02/2022 unter [www.sbk-sachsen.de](http://www.sbk-sachsen.de)) folgende Änderung der Satzung der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung der Satzung

1. In § 2 Absatz 1 Buchstabe d) werden die Wörter „des Vorstandes, die Geschäftsführer, die Partner oder die vertretungsberechtigten persönlich haftenden Gesellschafter von Steuerberatungsgesellschaften“ durch die Wörter „des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 Buchstabe e) wird das Wort „Steuerberatungsgesellschaften“ durch die Wörter „anerkannte Berufsausübungsgesellschaften“ ersetzt sowie das Satzzeichen „.“ durch ein „“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 1 wird nach Buchstabe e) ein Buchstabe f) mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:  
„f) anerkannte Berufsausübungsgesellschaften, die von der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen als Berufsausübungsgesellschaft anerkannt worden sind und keinen Sitz im Inland haben.“
4. In § 3 Absatz 3 Buchstabe a) werden nach dem Wort „Berufsregister“ die Wörter „für ihren Bezirk“ eingefügt.
5. In § 8 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Steuerberatungsgesellschaften“ durch die Wörter „anerkannte Berufsausübungsgesellschaften“ und werden die Wörter „Vorstandsmitglied oder einem Geschäftsführer oder einem persönlich haftenden Gesellschafter der Steuerberatungsgesellschaft“ durch die Wörter „Mitglied des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans der anerkannten Berufsausübungsgesellschaft“ ersetzt.
6. § 17 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Als Mitglied des Vorstandes oder eines Ausschusses kann neben den in § 77 Abs. 3 StBerG genannten Gründen nicht gewählt werden, wer seinen Beruf als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter nicht seit mindestens drei Jahren ununterbrochen ausgeübt hat.“
7. § 17 Absatz 3 wird gestrichen.

# Bekanntmachung 06/2023

vom 22. Mai 2023

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

## **Ausfertigungsvermerk:**

Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen hat die vorstehende Änderung der Satzung durch Erlass vom 15. Mai 2023 – Az.: 31-S 0892/15/4-2023/14026 – gemäß § 78 Abs. 2 StBerG genehmigt. Die vorstehende Änderung der Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Leipzig, 22. Mai 2023

Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen

gez. Dirk Rose  
*Präsident*